

Ende vor. J. ein Umschlagetuch und ein weißkleinenes Schnupstuch entwendet, und das Erstere bei der 2c. Tüchel vorgefunden. Sie will dasselbe gekauft haben. Sie ist bereits im Jahre 1842 (damals erst 12 Jahr alt) wegen Diebstahls bestraft worden. Die Angeklagte blieb auch in der heutigen mündlichen Verhandlung beim Leugnen. Die Vernehmung einer von ihr vorgeschlagenen und sofort herbeigerufenen Entlastungszeugin hatte für sie kein günstiges Resultat, weshalb das „Schuldig“ gegen sie ausgesprochen und sie zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt wurde;

3) den Tagearbeiter Joh. Gottfr. Geisler zu Schwerta. Er ist der Unterschlagung von 6 Sgr., die er, statt sie an Kadelbach daselbst abzuliefern, in eigenem Nutzen verwendet, angeklagt und der That geständig. Da der Angeklagte, der beschleunigten Vorladung ungeachtet, ausblieb, so wurde er in contumaciam der Unterschlagung für schuldig befunden und unter Kokarden-Verlust zu 8 Tagen Gefängniß verurtheilt;

4) die Fabrikarbeiterin Joh. Christiane Steinert aus Ober-Steinkirch, der Unterschlagung von baumwollenem Garn im Werthe von 3 Sgr. 8 Pf., was ihr zum Verarbeiten gegeben worden war, angeschuldigt. Die 2c. Steinert war geständig. Der Richter sprach das Schuldig über sie aus und verurtheilte sie zu einer Geldbuße von 7 Sgr. 4 Pf., event. 24 Stunden Gefängniß;

5) die verehel. Inwohnerin Schmidt, Maria Dorothee geb. Benedict zu Ober-Linda, unter der Anklage eines kleinen gemeinen Diebstahls. Der verehel. Häusler Zimmermann zu Ober-Linda wurden Ende Juli vor. J. aus ihrer Lade 3 Schürzen, zwei Tücher und außerdem eine Baumsäge und ein Strick von Hanfgarn, zusammen im Werthe von 3 Rthlr. 11 Sgr., entwendet. Die Angeklagte, welche früher in dem Zimmermannschen Hause gewohnt, hatte sich Anfang August vor. J. von dem Schneider Richter 2 wattirte Röcke fertigen lassen und diesem 3 Schürzen als Futter gegeben, die nach der Beschreibung der 2c. Zimmermann gehörten, welche auch einzelne, von Richter noch beigebrachte, Theile recognoscirt. Die Angeklagte bestritt später, dem Richter Schürzen zum Futter der Röcke gegeben zu haben, blieb übrigens auch heute beim Leugnen. Auf Grund der stattgefundenen Beweisaufnahme wurde sie jedoch für schuldig erkannt und zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt;

6) die Häusler Joh. Gottfr. Lindner und Joh. Gottfr. Dietrich aus Hartmannsdorf, des kleinen gemeinen Diebstahls angeklagt. Aus der Dominal-Scheune daselbst war in der Nacht vom 7ten zum 8. Februar d. J. Getreide gestohlen worden. Obwohl

eine bei verschiedenen Personen stattgefundene Haus-suchung nicht zur Entdeckung dieses Diebstahls führte, so wurde doch bei Linke ein mit „Dominium Hartmannsdorf“ gezeichneter Sack, den Linke geständig im Herbst v. J. entwendet hatte, bei Dietrich ein Sack mit gereinigtem Waizen, ein Sack mit Sommerforn und ein Sack mit ungereinigtem Waizen vorgefunden. Diese Säcke hatten ebenfalls die Aufschrift „Domin Hartmannsdorf.“ Dietrich war geständig, die gedachten 3 Getreidesorten nach und nach beim Dreschen entwendet und in Taschen und Stiefeln nach Hause getragen zu haben. Der Richter sprach das Schuldig über beide Angeklagten aus und verurtheilte jeden derselben unter Kokarden-Verlust zu 8 Tagen Gefängniß. Dietrich wurde überdies der Dienstausszeichnung für verlustig erklärt und Linke in die 2te Klasse des Soldatenstandes versetzt;

7) die unverehel. Ernestine Pauline Laura Hermann aus Friedeberg a. N., 15½ Jahr alt. Sie steht unter der Anklage wiederholter kleiner Hausdiebstähle im Gesamtbetrage von über 5 Thlr. Dieselbe diente vor Einleitung der Untersuchung bei dem Apotheker Zellgenhauer zu Marklissa und stahl demselben bei Gelegenheit der Reinigung des Ladens aus diesem resp. aus einem unverschlossenen Schranke verschiedene Gegenstände, als: Rassinade, Haaröl, Papier 2c. im Werthe von 1 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf., aus dem unverschlossenen Kassenschube in einzelnen kleinen Raten die Summe von 17 Thlr. 7 Pf., und der verehelichten Zellgenhauer, sowie der Köchin Lachmann einen Handschuh, mehrere Seihetücher, kleine Reste bunter Wolle u. s. w., welche Gegenstände sich sämmtlich in ihrer Lade vorfanden. Die Angeklagte ist der That geständig; sie wurde deshalb, und weil insbesondere der Bestohlene ihre Bestrafung verlangt, für schuldig erklärt und zu 8 Wochen Strafarbeit verurtheilt.

Ueber die Sitzung vom 17. d. Mts. werden wir in der nächsten Nummer berichten.

### Landwirthschaftliches.

Die „Breslauer Zeitung“ erwähnt in ihrer Nummer vom 10. d. M.: daß in Schlessien die Regierungen soeben den Anbau von Hanf als Schutzmittel gegen Raupenfraß für alle Kohl- und Rübenarten, Rapps 2c. durch die Kreisblätter in Erinnerung bringen, und namentlich das Besäen einzelner Randbeete, oder jeder vierten bis sechsten Furche zwischen den Beeten, mit Hanf empfehlen, da der ungemein starke Geruch der Hanfblätter und Stengel die schädlichen Insecten nicht bloß abhält und ver-